

Bearbeitungsstand: 18.02.2006

Jugendamt der Stadt Lüdenscheid

**Richtlinien  
über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe**

Inkrafttreten:  
01.04.2006

Inhaltsverzeichnis

**1. Allgemeines**

**2. Förderung der Erziehung in der Familie**

- 2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)
- 2.2 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

**3. Förderung der Kindertagespflege (§§ 22 ff SGB VIII)**

außer Kraft getreten

**4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)**

- 4.1 Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)
- 4.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- 4.3 Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)
  - 4.3.1 Allgemeine Leistungen
  - 4.3.2 Bereitschaftspflege
  - 4.3.3 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)
  - 4.3.4 Einmalige Beihilfen
- 4.4 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)
  - 4.4.1 Entgelte
  - 4.4.2 Krankenhilfe
  - 4.4.3 Beihilfen
- 4.5 Sonstige Hilfen außerhalb der stationären Erziehungshilfen
  - 4.5.1 Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen
  - 4.5.2 Sonstige notwendige Hilfen bei ambulanten Hilfen

**5. Inkrafttreten**

## **1. Allgemeines**

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Geldleistungen und finanziellen Hilfen an die anspruchsberechtigten Personen nach dem nach dem SGB VIII (§§ 11 – 41 SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz).

## **2. Förderung der Erziehung in der Familie**

### **2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Geldleistungen in analoger Anwendung der Ziffern 4.4 (Heimerziehung).

### **2.2 Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)**

Soweit keine übergeordneten Vorschriften oder speziellen Richtlinien zum Hilfeumfang bestehen, werden die Leistungen, die für die Betreuung und Versorgung erforderlich sind, im angemessenen Umfang übernommen, z.B. Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o.ä. Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu begründen.

## **3. entfallen**

(jetzt in: Tagespflege Richtlinien)

## **4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)**

### **4.1 Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)**

Soweit ein notwendiger Bedarf im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens bestätigt ist, werden die erforderlichen Einsatzstunden, als Hilfe nach § 30 oder § 31 gewährt. Der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu begründen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen (siehe § 36 Abs. 2 SGB VIII).

### **4.2 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer bei einem Träger der freien Jugendhilfe angesiedelten Tagesgruppe sind die tatsächlichen Kosten in Höhe der hierfür genehmigten bzw. vereinbarten Entgelte nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4.a. zu übernehmen.

Falls die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII stattfindet, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Einzelfällen kann die vg. Leistung jeweils angemessen bis auf das 1,5-fache erhöht werden.

Alternativ zur Aufnahme in eine Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

### **4.3 Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)**

#### **4.3.1 Allgemeine Leistungen**

- 4.3.1.1 Es wird ein Pflegegeld in Höhe der vom zuständigen nordrhein-westfälischen Ministerium festgelegten Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt (Anmerkung: im Jahr 2006 ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW zuständig).
- 4.3.1.2 Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.
- 4.3.1.3 Werden durch körperliche Gebrechen oder Verhaltensstörungen des Minderjährigen besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen - bis auf das Doppelte des üblichen Betrages - angehoben werden.
- 4.3.1.4 Erfordert eine vorliegende Behinderung oder ähnlich schwerwiegende Beeinträchtigung eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation der Pflegeeltern, kann der Betrag für die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden.
- 4.3.1.5 Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden, wie pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten, können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden.“
- 4.3.1.6 Für Minderjährige, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, Westfälischen Pflegefamilien oder sonstigen professionellen Pflegestellen betreut werden, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den besonderen Regelungen für diese Form der Pflege.
- 4.3.1.7 Leben Kinder in Vollzeitpflege bei einer geeigneten unterhaltspflichtigen Person, wird das Pflegegeld in der Regel um einen Betrag gemindert, der dem Anteil der „Kosten der Erziehung“ entspricht. Unter den in den Ziffern 4.3.1.2 oder 4.3.1.3 genannten Voraussetzungen kann das Pflegegeld bis zur vollen Höhe nach Ziffer 4.3.1.1 angehoben werden
- 4.3.1.8 Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von sechs Wochen ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn der siebten Woche kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters einzuholen.
- 4.3.1.9 Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des Verlassens der Pflegefamilie, soweit die Beendigung zuvor geplant wurde. Kommt es im Laufe eines Monats zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für diesen Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.
- 4.3.1.10 Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Dies ist begrenzt auf ein betreutes Kind je Pflegeperson bzw. Pflegefamilie. Erstattet wird höchstens ein Betrag in Höhe des in Ziffer 3.1.4. genannten Betrages (Anmerkung: im Jahr 2006: 39,00 € monatlich). Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.
- 4.3.1.11 Die der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind begrenzt auf ein betreutes Kind je Pflegeperson bzw. Pflegefamilie. Erstattet wird höchstens ein Betrag in Höhe des in Ziffer 3.1.3. genannten Betrages (Anmerkung: im Jahr 2006: 79,00 € jährlich).
- 4.3.1.12 Soweit ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Pflegefamilie selbst Mutter von Kindern geworden ist, wird der notwendige Unterhalt dieser Kinder gemäß § 39 Abs. 7 SGB VIII in Höhe des altersentsprechenden Regelsatzes nach § 20 SGB II sicher gestellt.
- 4.3.2 Bereitschaftspflege
- a. Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung

stehen, erhalten abweichend von Ziffer 4.3.1.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 EURO. Ab dem 7. Tag wird der Pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt.

Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes 40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In vom zuständigen Fachdienst besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

- b. Soweit Bereitschaftspflegeeltern in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Pflegestelle permanent vorhalten und sich vertraglich verpflichtet haben, die vom Jugendamt zugewiesenen Kinder oder Jugendlichen jederzeit aufzunehmen, wird diesen Pflegeeltern der unter a. genannte Betrag in Höhe von 40 % der materiellen Aufwendungen für die Dauer der Bereithaltung der Pflegestelle durchgehend gezahlt.
- c. Ziffer 4.3.1.5 gilt für Bereitschaftspflege entsprechend.
- d. Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle.

#### 4.3.3 Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf sichergestellt. Im Einzelfall werden Zuschüsse zu Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen oder Versichertenanteilszahlungen gewährt. Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind begrenzt auf insgesamt 100,00 € jährlich.

#### 4.3.4 Einmalige Beihilfen

##### 4.3.4.1 Bekleidung

Soweit vom zuständigen Fachdienst ein entsprechender Bedarf bestätigt wird, kann eine Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 360,00 € bewilligt werden (z. B. völlig unzureichende Bekleidung bei Aufnahme in die Pflegestelle).

Soweit vom zuständigen Fachdienst weiterer entsprechender Bedarf bestätigt wird, kann eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe bewilligt werden (z. B. rasches Wachstum, hoher Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienergebnisse).

##### 4.3.4.2 Ausstattungsbeihilfe für Einrichtungsgegenstände

Soweit vom zuständigen Fachdienst ein entsprechender Bedarf bestätigt wird, kann auf Antrag eine Beihilfe für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bis zur Höhe von 770,00 EURO bewilligt werden. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.

##### 4.3.4.3 Weihnachtsbeihilfe

Minderjährige und junge Volljährige, die in Pflegestellen untergebracht sind, erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 77,00 €, sofern keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Sofern der Minderjährige / junge Volljährige eine Weihnachtzuwendung aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis beziehen, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

##### 4.3.4.4 Beihilfe zur Verselbständigung

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses wegen Erreichens der Volljährigkeit bzw. Verselbständigung eines jungen Volljährigen kann zur Ersteinrichtung einer geeigneten Wohnung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden.

Die Notwendigkeit ist durch eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes nachzuweisen.

##### 4.3.4.5 Sonderbeihilfen

- Zu besonderen Anlässen werden auf vorherigen Antrag die nachstehenden Beihilfen gewährt:
- |   |          |  |
|---|----------|--|
| zur Einschulung   | 80,00 €  |  |
| zum Eintritt in das Berufsleben                                     | 160,00 € |  |
| zur Taufe, Kommunion, Konfirmation<br>oder vergleichbaren Anlässen: | 200,00 € |  |
- 4.3.4.6 Freizeit und Erholungsmaßnahmen
- Für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie und die Teilnahme an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wird auf Antrag pro Tag (maximal für 21 Tage/ Jahr insgesamt) eine Pauschale von 10,00 € pro Tag gezahlt.
- 4.3.4.7 Klassenfahrten
- Bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen werden auf Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld) übernommen.
- 4.3.4.8 Schulische Förderung
- Kosten für Nachhilfeunterricht werden bis zu einer Höhe von 13 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten) übernommen, wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.
- 4.3.4.9 Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen
- Der von Pflegeeltern anstelle der Eltern zu leistende Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe (Betreuung bis Mittag) einer Kindertageseinrichtung wird auf entsprechenden Antrag übernommen. Beiträge für den Besuch anderer Gruppen (Krabbelstuben, Horte o.ä.) und Essengelder werden nicht übernommen.
- 4.3.4.10 - nicht belegt -
- 4.3.4.11 Übernahme von Fahrtkosten
- Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen können in vollem Umfang in Höhe der Fahrpreise öffentlichen Verkehrsmittel oder nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (für Fahrleistungen ab 30 km, entspr. § 6 Abs. 2 LRKG) erstattet werden. Fahrtkosten aus anderen Anlässen können in derselben Höhe erstattet werden, jedoch nur in dem Umfang, der 50 km Gesamtfahrstrecke überschreitet.
- 4.3.4.12 - nicht belegt -
- 4.3.4.13 Sonstige notwendige Hilfen
- Diese Kosten werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, falls sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.
- 4.4 Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)**
- 4.4.1 Entgelte
- Für die in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen durch Heimträger untergebrachten jungen Menschen sind die von der nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte zu zahlen.
- Es gelten die Bestimmungen der §§ 78a ff. SGB VIII und der danach abgeschlossenen Rahmenverträge.

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden, wie pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten, können zusätzlich zum Pflegegeld in Form von Fachleistungsstunden oder per individueller Regelung übernommen werden, soweit sie nicht durch die Krankenversicherung übernommen werden.

Für Leistungen nach § 35 a SGB VIII gelten die entsprechenden Empfehlungen des Landesjugendamtes.

Soweit Maßnahmen des Betreuten Wohnens durch das Jugendamt selbst durchgeführt werden, wird der notwendige Lebensunterhalt des Jugendlichen einschließlich des einmaligen Bedarfes durch Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach § 20 SGB II und durch Übernahme angemessener Unterkunftskosten sichergestellt. Mit der Zahlung des 1,3-fachen Regelsatzes gilt der komplette Bedarf als abgedeckt. Beihilfen für die Einrichtung der Wohnung und Übernahme der Kautionskosten sind zusätzlich möglich.

#### 4.4.2 Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf sichergestellt. Im Einzelfall werden Zuschüsse zu Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen oder Versichertenanteilszahlungen gewährt. Zuschüsse zu Hilfsmitteln (z. B. Brillen) sind begrenzt auf jährlich 100,00 €.

#### 4.4.3 Beihilfen

##### 4.4.3.1 Bekleidung

Es wird die vom Landesjugendamt festgesetzte Bekleidungspauschale gezahlt.

Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung bis zur Höhe von 360,00 € kann auf vorherigen Antrag nur bewilligt werden, soweit

ein zusätzlicher Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. aufgrund völlig unzureichender Bekleidung bei der Heimaufnahme).

Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe der Erstausrüstungsbeihilfe können nur bewilligt werden, soweit der entsprechende Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen, besondere Familienereignisse).

Für Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässen kann für die zusätzliche Bekleidung eine Beihilfe bis zu 200,00 € gezahlt werden, soweit dieser Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

##### 4.4.3.2 Taschengeld

Bei der Zahlung von Taschengeld an Minderjährige oder junge Volljährige in Heimen gelten jeweils die vom Land festgesetzten Beträge.

Minderjährige und junge Volljährige, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen untergebracht sind, erhalten Taschengeld in Höhe der vor Ort geltenden Sätze.

##### 4.4.3.3 Weihnachtsbeihilfe

Minderjährige und junge Volljährige, die in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht sind, erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe der durch die Einrichtung festgesetzten Weihnachtsbeihilfenhöhe, höchstens jedoch 77,00 €.

Sofern der Jugendliche oder junge Volljährige eine Weihnachtsgabe aus einem privaten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis bezieht, ist diese auf die Beihilfe anzurechnen.

##### 4.4.3.4 Beihilfe zur Verselbständigung

Bei Beendigung einer Hilfe oder Wechsel in eine Hilfeform mit eigener Wohnung kann zur Ersteinrichtung einer geeigneten Wohnung oder zu einem vergleichbaren Zweck eine einmalige

Beihilfe bis zu 770,00 € gewährt werden. Die Notwendigkeit ist durch Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes nachzuweisen.

#### 4.4.3.5 Freizeit und Erholungsmaßnahmen, Klassenfahrten

Für Minderjährige und junge Volljährige in Heimen werden auf vorherigen Antrag die ungedeckten Kosten für angemessene Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen im Jahr übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten sind. Für die Dauer der Abwesenheit vom Heim soll die Bettenbereitstellungsgebühr geleistet werden.

Für Klassenfahrten von Minderjährigen oder jungen Volljährigen in Heimen werden auf vorherigen Antrag die ungedeckten Kosten für angemessene Klassenfahrten übernommen, sofern die Kosten nicht im Leistungsentgelt enthalten sind und die Kosten nicht von anderer Stelle übernommen werden können. Für die Dauer der Abwesenheit vom Heim soll die Bettenbereitstellungsgebühr geleistet werden.

#### 4.4.3.6 Schulische Förderung

Kosten für Nachhilfeunterricht werden bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde übernommen, soweit die Leistung nicht im Leistungsentgelt enthalten ist, nicht von der Heimeinrichtung selbst geleistet werden kann und die Hilfe aus schulischen und erzieherischen Gründen erforderlich ist. Alternativ können die Kosten eines Lehrinstituts übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen. Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.

#### 4.4.3.7 – nicht belegt -

#### 4.4.3.8 Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen

werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

## 4.5 Sonstige Hilfen außerhalb der stationären Erziehungshilfen

### 4.5.1 Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Kosten für die Teilnahme eines Minderjährigen an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme können nur aus erzieherischen Gründen im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsmaßnahme (z.B. Erziehungsbeistandschaft, SPFH, intensive laufende ASD-Betreuung) übernommen werden. Voraussetzung ist, dass während der Teilnahme an dieser Maßnahme die im Einzelfall vom zuständigen Sozialarbeiter durchgeführte Betreuung und gewährte erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

### 4.5.2 Sonstige notwendige Hilfen bei ambulanten Hilfen

Soweit ein entsprechender Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten im Rahmen einer laufenden Betreuungsmaßnahme (z.B. Erziehungsbeistandschaft, SPFH, intensive laufende ASD-Betreuung) entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.04.2006 in Kraft.

Abweichend davon treten die Ziffern 3.1.3 und 3.1.4 rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft und die Regelungen aus Ziffern 4.3.1.10. und 4.3.1.11 rückwirkend zum 01. Oktober 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Lüdenscheid, 30.03.2006

Der Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid hat die vorstehenden Richtlinien in seiner Sitzung vom 17.03.2006 beschlossen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder  
1. Beigeordneter